



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB5

Datum: 05. OKT. 2021

— **Impfnebenwirkungen in der Landeshauptstadt Dresden**
AF1747/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie mit nicht „knapp gehalten“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über die Ausmaße und den Umgang mit etwaigen Nebenwirkungen der Impfung gegen COVID-19 gerichtet. Zeitlich soll der gesamte Zeitraum „seit Beginn 2021“ beleuchtet werden. Mit allen Fragen sollen ausschließlich statistische Angaben in Erfahrung gebracht werden. Die hinterfragten Konstellationen damit erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

„Laut Bundespressekonferenz gibt es mittlerweile bundesweit für 2021 mehr Meldungen über Impfnebenwirkungen als in den letzten 20 Jahren zusammen.“

1. Wie viele Krankenhauseinweisungen gibt es durch Covid-19-Impfnebenwirkungen in der Landeshauptstadt Dresden?“

Mit Stand 14. September 2021 wurden bis dato neun Krankenhauseinweisungen registriert, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit der COVID-19-Schutzimpfung stehen.

2. „Wie viele Patienten mussten in diesem Jahr mit Myokarditis-Beschwerden im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung aufgenommen werden?“

Hierzu ist keine Aussage auf kommunaler Ebene möglich. Die Auswertung entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts unter

<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arnzeimittelsicherheit.html>

3. „Wie viele Patienten mussten in diesem Jahr mit einer Hirnembolie im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung aufgenommen werden?“

Hierzu ist keine Aussage auf kommunaler Ebene möglich. Die Auswertung entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts unter

<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arnzeimittelsicherheit.html>

4. „Wie viele Patienten mussten in diesem Jahr mit Thrombosen (Herzkranzarterien, Gehirnarterien, Beinarterien) im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung aufgenommen werden?“

Hierzu ist keine Aussage auf kommunaler Ebene möglich. Die Auswertung entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts unter

<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arnzeimittelsicherheit.html>

5. „Wie viele Sterbefälle gibt es in den Dresdner Krankenhäusern im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung seit Beginn 2021?“

Mit Stand 14. September 2021 gab es bis dato zwei Sterbefälle, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Schutzimpfung registriert wurden. Diese Fälle wurden im Vorfeld nicht zwingend hospitalisiert.

6. „Werden alle Patienten, die nach den Covid-19-Impfungen in unseren Dresdner Krankenhäusern verstorben sind, obduziert?“

Sterbefälle in Dresden bzw. in Dresdner Krankenhäusern, bei denen der Verdacht auf einen kausalen Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Impfung besteht, werden in der Regel im Rahmen eines kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens nach § 13 Sächsisches Bestattungsgesetz der Oberstaatsanwaltschaft Dresden vorgestellt, welche über die Notwendigkeit einer forensischen Obduktion zur Abklärung des bestehenden Verdachtes auf einen nicht natürlichen Tod (Komplikation medizinischer Behandlung) entscheidet. Erachtet die Oberstaatsanwaltschaft Dresden eine innere Leichenschau als nicht sachdienlich, so können die Krankenhäuser bzw. Institute mit Zustimmung der Angehörigen aus wissenschaftlichem Interesse eine Obduktion durchführen lassen. Desweiteren können bei vorliegendem öffentlichen Interesse gesundheitsbehördliche Verwaltungssektionen /-obduktionen angeordnet werden, was in Dresden auch bei relevanten Fällen umgesetzt wird. Außerdem können Hinterbliebene z. B. in Versicherungsangelegenheiten eine fachärztliche Leichenöffnung forcieren. Eine Obduktion in allen Verdachtsfällen ist trotzdem nicht zu erwarten.

7. „Wie viele Menschen sind in den städtischen Krankenhäusern im Zusammenhang mit oder an Corona seit Beginn 2021 verstorben?“

Dem Amt für Gesundheit und Prävention wurden bis zum 27. September 2021 insgesamt 428 Todesfälle gemeldet, die seit dem 1. Januar 2021 verstorben sind. Diese Personen verstarben im zeitlichen Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2 Infektion und wurden der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen (LUA) als Todesfälle übermittelt. Eine eindeutige Unterscheidung zwischen Personen, welche an Corona verstarben und Personen, die mit Corona verstarben, ist nicht ohne Weiteres möglich, da die genauen Umstände des Todes nicht immer eindeutig auf dem Totenschein dokumentiert sind.

Der jeweilige Sterbeort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl	Sterbeort
266	in Krankenhäusern der Stadt Dresden
10	in Krankenhäusern außerhalb Dresdens (in Sachsen)
151	sonstige (zu Hause, Pflegeheim etc.)
1	unbekannt
428	gesamt

Bei Betrachtung der Daten ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Zahlen beinhalten nur Verstorbene, die in Dresden gemeldet waren, d.h. die tatsächliche Anzahl Verstorbener in den Dresdner Krankenhäusern ist höher.
- Die Zahlen geben keinen Rückschluss zur Länge des Krankenhausaufenthaltes; es kann sich sowohl um einen längeren Aufenthalt gehandelt haben als auch um eine Notaufnahme mit Versterben am selben Tag; d. h. es kann anhand der Zahlen keine Aussage zum Krankheitsverlauf oder zur Krankheitsschwere getroffen werden.

8. „Werden all diese Fälle durch das Gesundheitsamt sorgfältig registriert, ausgewertet und archiviert?“

Für Fälle, bei denen eine schwere Impfreaktion vermutet wird, besteht eine ärztliche Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Daten werden beim Paul-Ehrlich-Institut gemeldet. Nicht immer melden die Ärztinnen und Ärzte diese Fälle auch an das örtliche Gesundheitsamt, sodass die Daten in diesem Falle von der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen bezogen werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich das Meldeverhalten der Ärztinnen und Ärzte ggf. aufgrund der neuen Impfstoffe erhöht hat und vorsorgliche Meldungen vermehrt abgegeben werden. Letztlich ist entscheidend, welche Erkenntnisse das Paul-Ehrlich-Institut als prüfende Stelle gewinnt.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hübner